

Statuten der Valora Holding AG

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und derjenigen des OR besteht, auf unbeschränkte Dauer, mit Sitz in Muttenz, eine Aktiengesellschaft unter der Firma

Valora Holding AG

Valora Holding SA

Valora Holding Ltd.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern sowie Zweig- oder Tochtergesellschaften gründen und betreiben.

2. Finanzstruktur

Art. 3 Gesellschaftskapital, Aktionäre, Bezugsrecht

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'800'000.--, eingeteilt in 2'800'000 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Aktien von CHF 1.-- Nennwert.

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Mit dem Aktienerwerb anerkennt der Aktionär die Statuten und die rechtsgültigen Beschlüsse der Gesellschaft. Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer gültig im Aktienbuch eingetragen ist. Name und Adresse des Aktionärs sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Bestimmungen dieser Statuten über den Aktionär gelten sowohl für den Eigentümer als auch für den Nutzniesser von Aktien.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Bei jeder Neuemission von Aktien haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz. Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien gelten bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht.

Art. 3a **Bedingtes Kapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 84'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 84'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften im Rahmen der vom Verwaltungsrat reglementarisch festzulegenden Bedingungen gewährt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionen und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Art. 4 **Übertragung von Namenaktien**

Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Aktionär bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, welcher diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren kann. Dabei gelten folgende Regeln:

- a) Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung und Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn ein Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- b) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen die Eintragung als stimmberechtigter Aktionär mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht über die in diesem Artikel erwähnte Beschränkung hinaus durch Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offen legen (Nominees, ADR-Banken) zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzmarktaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung einer oder mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen handeln, und über sie müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien ermittelbar sein.

Art. 5 **Aktienzertifikate und Wertrechte**

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Werden Aktien in der Form von Einzelkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

3. Führung, Verwaltung, Kontrolle

Art. 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A: Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende.
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 **Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationenanleihen den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an irgendeinem andern, vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort abgehalten.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 3 % des Aktienkapitals oder mindestens Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. vertreten, können bis spätestens 50 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 9 **Einberufungsverfahren**

Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Zeit und der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 10 **Stimmrecht, Vertretung von Aktien**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist nur, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen, sowie durch einen Depotvertreter, Organe der Gesellschaft oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

Art. 11 **Abstimmungen und Wahlen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern

- nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder
- ein Aktionär sie verlangt, und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfachem Handmehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.

Art. 12 **Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse**

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung oder die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 13 **Vorsitz, Organisation und Protokoll**

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

Die Verhandlungen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmenzähler der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

Jeder Aktionär ist berechtigt, am Sitz der Gesellschaft das Protokoll einzusehen.

B. Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden, wobei das Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern bedeutet. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.

Die austretenden Mitglieder sind wiederwählbar. Die Amtszeit eines Verwaltungsrates endet jedoch endgültig mit dem Datum der ordentlichen Generalversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres dieses Verwaltungsrates folgt. Über eventuelle Ausnahmen befindet die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 15 Befugnisse des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations-Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann Befugnisse und die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ihm zugeordnet sind. Er erlässt ein Organisations-Reglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, Regelung der Zeichnungsberechtigung und Festsetzung ihrer Befugnisse;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;

8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und darauf folgende Statutenänderungen;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 16 **Einberufung und Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes hat der Präsident den Verwaltungsrat innert 30 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telegramm, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungspräsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist.

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Art. 17 **Zeichnungsberechtigung**

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie solche für die Gesellschaft zu geschehen hat.

Art. 18 **Vergütung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen. Die Entschädigung kann auch in Form von Aktien oder Optionen auf Aktien ausgerichtet werden.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine natürliche oder juristische Person, die die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen muss, als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen, ob der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen sowie ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang Bericht und ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts verwiesen.

4. Konzern- und Jahresrechnung

Art. 21 Geschäftsjahr, Bilanzgrundsätze

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662 a ff. sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 22 Verwendung des Reingewinnes

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 % den allgemeinen Reserven zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 672-677 OR.

5. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 23

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des OR mit dem Vorbehalt immerhin, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell aus freier Hand zu begeben.

Im übrigen kann die Generalversammlung jederzeit auf den Antrag des Verwaltungsrates hin, oder wenn sich das Gesellschaftskapital nach Erschöpfung der Reserven infolge von Verlusten um die Hälfte vermindert hat, die Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

6. Bekanntmachungen

Art. 24

Publikationsorgan

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen im „Schweizerischen Handelsamtblatt“.

Diese revidierten Gesellschaftsstatuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 2010 genehmigt worden.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

Rolando Benedick

Georg Matiaska